

Änderungsantrag

der Fraktion FDP/DVP

**zu der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses
für Kultus, Jugend und Sport**

– Drucksache 17/7615

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

– Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes und der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz

– Drucksache 17/7464

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die als Ersatzschulen genehmigten Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Gymnasien, sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Fachschulen, Freien Waldorfschulen (Einheitliche Volks- und Höhere Schulen), Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Schulen für Haus- und Familienpflege, Schulen für Erzieher (Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung), Schulen für Heilerziehungspflege, Schulen für Arbeitserziehung, Schulen für Heilerziehungsassistenz, Schulen für Heilpädagogik sowie die als Ergänzungsschulen anerkannten Schulen zur Ausbildung für soziale und sozialpädagogische Berufe und die als Ergänzungsschulen anerkannten Schulen für Berufe des Gesundheitswesens, deren Träger oder Mitträger nicht unter Satz 2 fallen und bei welchen die Ausbildung in Vollzeitform mit mindestens einjähriger Dauer erfolgt und mit einer Prüfung entsprechend einer staatlichen Prüfungsordnung oder einer gemäß § 15 Absatz 2 genehmigten Prüfungsordnung abschließt, erhalten auf Antrag Zuschüsse des Landes.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans können auf Antrag Zuschuss erhalten:

1. Schulkindergärten,
2. Internationale Schulen im Status einer Ergänzungsschule, an denen ein ›International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International‹ nach den Bestimmungen der International Baccalaureate Organization erworben werden kann, das der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Anerkennung des ›International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International‹ in der jeweils geltenden Fassung entspricht.“

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuschüsse an genehmigte Ersatzschulen und Ergänzungsschulen nach Absatz 3 Nummer 2 werden erst drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts (Wartefrist) gewährt.“

d) Absatz 6 wird aufgehoben.“

6.11.2024

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Haußmann
und Fraktion

Begründung

Der Fachkräftemangel in den Gesundheits- und Sozialberufen in Baden-Württemberg ist gravierend und kann nur durch die Ausbildung an freien Ergänzungsschulen gelöst werden, da das Land bzw. die Kommunen für viele dieser Berufe, wie der Ergotherapie oder der Podologie, gar keine eigenen staatlichen Schulen vorhalten.

Daher ist es notwendig, diese Schulen verlässlich und wie vergleichbare Ersatzschulen zu fördern, damit potenzielle Auszubildende nicht aufgrund von hohen Schulgeldern davon abgehalten werden, entsprechende Ausbildungen in Betracht zu ziehen bzw. aufzunehmen. Durch den o. g. Vorschlag zur Gesetzesänderung soll aus der bislang freiwilligen Förderung der Gesundheits- und Sozialberufe nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans eine verlässliche Anspruchsgrundlage für diese Schulen für Mangelberufe in Gesundheits- und Sozialberufen geschaffen werden.